

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

42. Jahrgang

15. November 2013

Nr. 21

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Glückwünsche und Ehrengaben aus Anlass von Ehejubiläen (Goldene, Diamantene, Eiserne, Gnadene- und Kupferne Hochzeit), der Vollendung des 100. Lebensjahres und zu jedem folgenden Geburtstag.....337

Öffentliche Bekanntmachung / Umweltverträglichkeitsprüfung337

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 7 „Ehemaliger Tennisplatz/Bernhard-Nigebur-Straße“338

Bekanntmachung der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen.....338

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf339

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Klosterflecken Ebstorf vom 19. Dezember 2011340

Haushaltssatzung der Gemeinde Stoetze für das Haushaltsjahr 2014341

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Glückwünsche und Ehrengaben aus Anlass von Ehejubiläen (Goldene, Diamantene, Eiserne, Gnadene- und Kupferne Hochzeit), der Vollendung des 100. Lebensjahres und zu jedem folgenden Geburtstag

Jubilaren bzw. Jubelpaaren können aus Anlass obiger Jubiläen Glückwunschkunden und ggf. Ehrengaben überreicht werden. Etwaige Wünsche bitte ich der Gemeinde oder Samtgemeinde des Wohnortes spätestens **einen Monat vorher** unter Angabe des Vor- und Zunamens, der Anschrift sowie des Datums und des Ortes der Eheschließung bzw. der Geburt mitzuteilen. Soweit möglich, bitte ich die Heirats- oder Geburtsurkunde vorzulegen.

Ich bitte die Gemeinden und Samtgemeinden, bekannt werdende Jubiläen rechtzeitig zu melden. Anträge auf Überreichung einer Glückwunschkunde können beim Landkreis Uelzen, Vorzimmer Dezernat II, angefordert werden.

Uelzen, den 6. November 2013

LANDKREIS UELZEN
– Der Landrat –

Öffentliche Bekanntmachung / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Uelzen ist die Feststellung des Plans für die Errichtung eines Wasserspeichers nach den Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64) – in der aktuellen Fassung – in der Gemarkung Borg, Flur 2, Flurstücke 2/1 und 126/5 beantragt worden.

Das Vorhaben ist nach Nr. 19.9.3 der Anlage 1 i.V.m. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) – in der aktuellen Fassung – einer Vorprüfung des Einzelfalls zu unterziehen. Die nach § 3c Satz 2 des Gesetzes erforderliche standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden muss.

Gemäß § 3a Satz 2 UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Diese Entscheidung ist nicht separat anfechtbar.

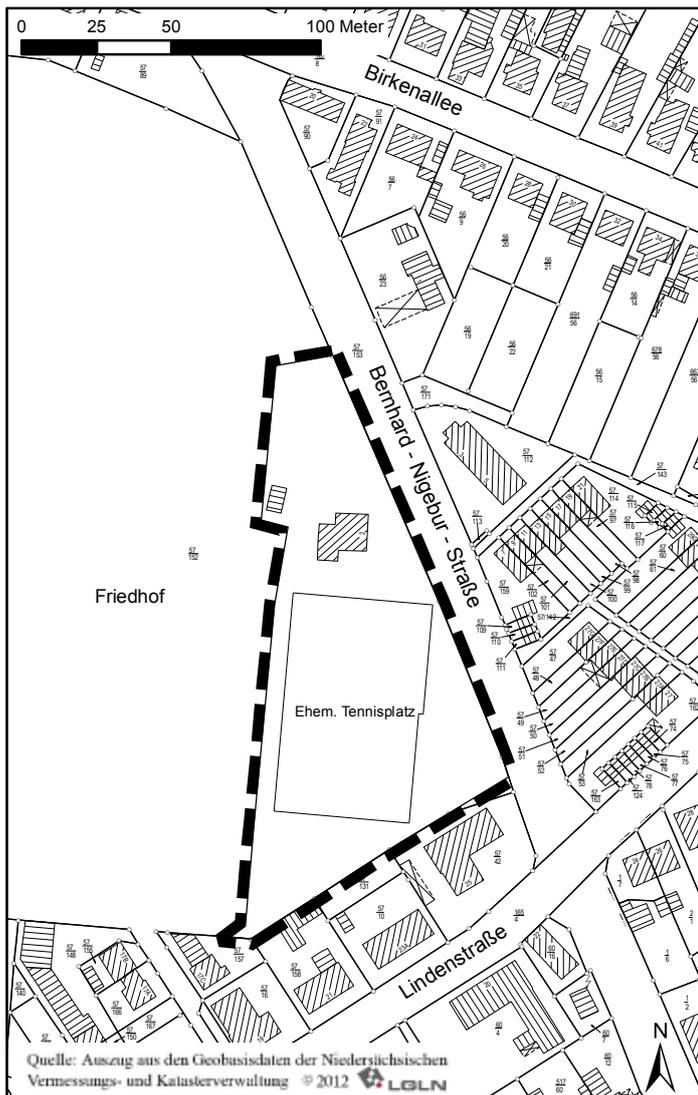
Uelzen, 4. November 2013

LANDKREIS UELZEN
Der Landrat

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 7 „Ehemaliger Tennisplatz/ Bernhard-Nigebur-Straße“

Der Rat der Stadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 30. September 2013 den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 7 „Ehemaliger Tennisplatz/Bernhard-Nigebur-Straße“ nebst Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch aufgestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 7 ist im nachstehend veröffentlichten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht worden.



Der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 7 einschließlich seiner Begründung sowie die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung kann von jedermann bei der Stadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2a BauGB und Mängel des Abwägungs-

vorganges nach § 214 Abs. 3 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

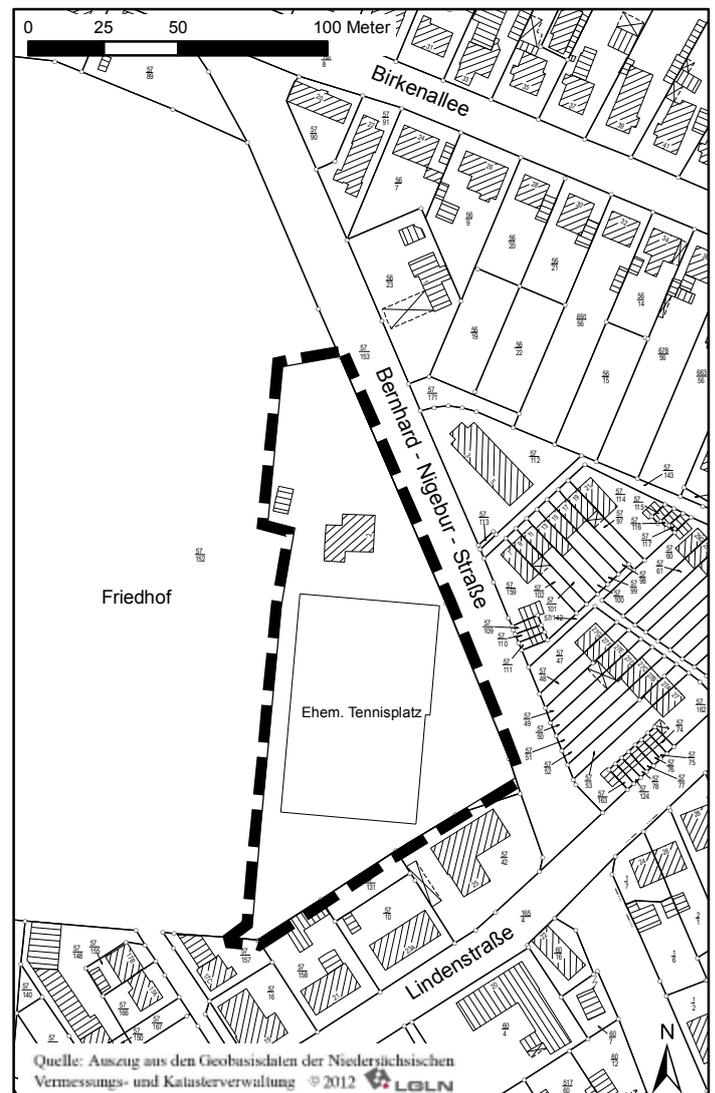
Uelzen, den 4. November 2013
STADT UELZEN
Otto Lukat
Bürgermeister

L.S.

Bekanntmachung der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen

Am 15. November 2013 erfolgte die Bekanntmachung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 7 „Ehemaliger Tennisplatz/Bernhard-Nigebur-Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB). Da der oben genannte Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift teilweise von den rechtswirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, wurde gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 7 „Ehemaliger Tennisplatz/Bernhard-Nigebur-Straße“.



Die 2. Berichtigung sowie der eigentliche Flächennutzungsplan 2000 der Stadt Uelzen mit den bisherigen 12. Änderungen nebst den jeweiligen Erläuterungsberichten bzw. Begründungen können bei der Stadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 2. Berichtigung sowie des eigentlichen Flächennutzungsplanes mit den vorgenommenen Änderungen Auskunft erhalten.

Die 2. Berichtigung ist mit der Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift am 15. November 2013 im Amtsblatt Nr. 21 für den Landkreis Uelzen wirksam geworden.

Uelzen, den 4. November 2013

STADT UELZEN

Otto Lukat

Bürgermeister

L.S.

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in seiner Sitzung am 24. Oktober 2013 folgende Satzung beschlossen:

Benutzungssatzungsteil:

§ 1

Zweck und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkunft

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf die Unterkunft als öffentliche Einrichtung.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind nicht zum dauerhaften Wohnen bestimmt.
- (3) Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf hält eine Obdachlosenunterkunft in Barum, Ortsteil Tätendorf-Eppensen, Uelzener Chaussee 12 vor.
- (4) Sofern ein dringender Bedarf besteht, kann die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf andere Gebäude und Wohnungen vorübergehend als Obdachlosenunterkünfte in Anspruch nehmen oder Wohnungen, Wohnwagen, Wohncontainer und sonstige Unterkünfte anmieten, errichten und ggf. Unterkünfte schließen.
- (5) Nach § 8 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der jeweils gültigen Fassung gelten in Anspruch genommene Räume als Obdachlosenunterkünfte.
- (6) Solange die Unterkünfte entsprechend der Satzung genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist die Satzung anzuwenden.

§ 2

Zuteilung von Unterkünften

- (1) Durch die Aufnahme in eine Unterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Es beginnt mit der schriftlichen Einweisungsverfügung; in Eilfällen kann diese vorab auch mündlich erfolgen.
- (2) Es ist nicht gestattet, eine Unterkunft oder einzelne Räume darin ohne Einweisungsverfügung zu beziehen. Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht.
- (3) Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft eingewiesen werden.

§ 3

Benutzungsrecht

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft oder in bestimmte Räume darin, eines bestimmten

Standards oder einer bestimmten Größe besteht nicht. Entsprechendes gilt für ein weiteres Verbleiben in der Unterkunft oder in bestimmten Räumen. Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf kann jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen.

- (2) Tierhaltung ist in der Unterkunft, soweit sie eine Störung bzw. Beeinträchtigung darstellen kann, untersagt. Sie bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf.
- (3) Mit der Einweisungsverfügung kann die Mitnahme von Möbeln eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn die räumlichen Verhältnisse dies gebieten.
- (4) Eine gewerbliche Nutzung der Unterkunft ist nicht gestattet.
- (5) Die Nutzerinnen und Nutzer (künftig Nutzer genannt) der Unterkunft gemäß § 1 dieser Satzung sind über die Einweisung hinaus nicht berechtigt, andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen.
- (6) Die Nutzer von Unterkünften sind verpflichtet, sich laufend um anderweitige, eigene Unterkünfte zu bemühen. Die Bemühungen sind auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.
- (7) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hausordnung; diese sind auch für Besucher bindend. Beauftragte der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf sind befugt, Nutzern Weisungen und Besuchern ggf. Hausverbot zu erteilen.
- (8) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und überlassenem Zubehör dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf nicht vorgenommen werden. Ohne Zustimmung vorgenommene Veränderungen kann die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf auf Kosten des Nutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

§ 4

Nutzungseinschränkungen

- (1) Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf kann jederzeit das Benutzungsrecht einschränken oder in sonstiger Weise Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte vornehmen. Insbesondere kann jederzeit die Verlegung von einer Unterkunft in eine andere oder der Entzug einzelner Räume angeordnet und ggf. gegen den Willen der Nutzer durchgeführt werden, wenn:
 - a) dies zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten oder aus anderen organisatorischen Gründen notwendig ist,
 - b) wiederholt Störungen anderer Nutzer oder Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn erfolgt sind,
 - c) eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist,
 - d) die Räumung für Bau- oder Renovierungsarbeiten nötig wird,
 - e) Nutzungsentschädigung und Nebenkosten nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden,
 - f) eine gewerbliche Tätigkeit dadurch unterbunden werden kann,
 - g) nach § 1 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung in Anspruch genommene Räume für die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf nicht mehr zur Verfügung stehen, oder
 - h) eine nachgewiesene zumutbare Wohnung nicht angenommen wird.

§ 5

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsrecht für eine zugewiesene Unterkunft endet außer durch Tod mit dem Eintreten einer der folgenden Voraussetzungen:
 - a) Auszug der Nutzer oder Aufgabe der Nutzung,
 - b) Nichtbezug innerhalb von 7 Tagen nach Einweisung,
 - c) zweckentfremdete Nutzung (z. B. Abstellen des Hausrates),
 - d) Nichtaufhalten in den zugewiesenen Räumen von länger als einer Woche (Krankenhausaufenthalt ausgenommen). Der Aufenthalt schließt regelmäßiges Schlafen ein, oder
 - e) gleichzeitige Nutzung einer anderen Wohnung.

- (2) Der Nutzer hat bei Beendigung des Benutzungsrechtes die Unterkunft zu räumen und alle nicht zur Ausstattung gehörenden Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Kommt der Nutzer dieser Pflicht nicht nach oder ist sein Aufenthalt nicht bekannt, kann die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf die Unterkunft räumen, Gegenstände von Wert verwahren und in die Türen neue Schlösser einbauen. Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Die Verpflichtung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf zur Verwahrung von Gegenständen aus der Unterkunft besteht grundsätzlich nur für einen Zeitraum von vier Wochen. Danach können die Gegenstände der Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der zurzeit gültigen Fassung zur Deckung von rückständigen Nutzungsgebühren bzw. Räumungs- oder Verwahrkosten zugeführt werden.
- (3) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft für nicht zurück gegebene Schlüssel, ausgewechselte Schlösser und die Verwahrung von Gegenständen sind vom Nutzer zu tragen. Sie werden durch Leistungsbescheid festgesetzt.
- (4) Die Unterkunft ist besenrein an die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf zurückzugeben.

§ 6

Ordnung in der Unterkunft

- (1) Für die Ordnung in der Obdachlosenunterkunft gilt eine gesondert erlassene Hausordnung.
- (2) Die Verpflichtungen nach der Hausordnung sind von den jeweiligen Nutzern zu erfüllen. Wird eine Unterkunft oder sonstige Einrichtung gemeinschaftlich genutzt, so sind alle Nutzer als Gesamtschuldner verantwortlich.

§ 7

Haftung für Schäden

- (1) Die Nutzer haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und in den einzelnen oder gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen durch eigene Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste verursacht wurden. Die Nutzer haben zu beweisen, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat.
- (2) Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt. Für Personen- und Sachschäden, die den Nutzern der Obdachlosenunterkunft, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf nicht.
- (3) Schäden an der zugewiesenen Unterkunft (innen und außen) oder am Zubehör sind der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 und 2 ohne vorherige Einweisung eine Obdachlosenunterkunft bezieht,
 - b) nach § 3 Abs. 2 bis 8 und § 4 Abs. 1 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - c) die nach den §§ 6 und 7 geltenden Vorschriften nicht einhält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro entsprechend § 59 Abs. 2 Nds. SOG geahndet werden.

Gebührensatzungsteil:

§ 9

Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der Unterkünfte ist gebührenpflichtig, und zwar auch dann, wenn eine Unterkunft unberechtigt benutzt wird.
- (2) Die Gebühr für die Unterkünfte umfasst die Entschädigung für die Wohnraumbenutzung und die Nebenkosten. Die Nebenkosten für Unterkünfte beinhalten Wassergeld, Entwässerung,

Müllabfuhr, Kanalgebühren, Schornsteinreinigung, Gebäudeversicherung und ggf. Allgemeinstrom.

- (3) Gebührenpflichtig ist derjenige, den die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf durch Verfügung in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Bemessung/Gebührenberechnung

- (1) Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr ist die Fläche der benutzten Räume.
- (2) Die monatliche Grundgebühr für die Unterkunft beträgt 2,20 Euro/qm.
- (3) Die Mindestgebühr bei Einzelraumnutzung zuzüglich der Nebenkosten beträgt 80,00 Euro.
- (4) Die Nebenkosten werden als Pauschalentschädigung in Höhe von monatlich 90,00 Euro erhoben.
- (5) Die unmittelbare Entnahme von Haushaltsstrom und, soweit vorhanden, Gas, ist mit dem jeweiligen Versorgungsträger unmittelbar vom Nutzer abzurechnen.
- (6) Werden durch die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf sonstige private Unterkünfte für die Unterbringung obdachloser Personen angemietet, so sind die tatsächlich anfallenden Beträge in vollem Umfang auf die eingewiesenen Personen umzulegen.
- (7) Für bewegliche Unterkünfte (z. B. Wohnwagen, Wohncontainer) erfolgt eine Gebührensatzung auf Grundlage von im Einzelfall betriebswirtschaftlich errechneten Kosten.

§ 11

Gebührenerichtung/Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist einschließlich Nebenkosten spätestens am 3. Tage des Folgemonats fällig, in dem die Unterkunft benutzt wurde.
- (2) Bei der Erhebung von Teilbeträgen werden für jeden Tag 1/30stel der monatlichen Gebühr berechnet.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Schlüsselübernahme bzw. dem Einzug und endet mit dem Auszug und der vollständigen Räumung der zugewiesenen Räumlichkeiten.
- (4) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet den Nutzer nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.

§ 12

Beitreibung

Die festgesetzten Gebühren sind öffentliche Abgaben nach § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 13

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme angemieteter Unterkünfte zur Unterbringung von Obdachlosen in der Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf vom 8. März 2005 und die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Bevensen vom 17. März 2005 außer Kraft.

Bad Bevensen, den 24. Oktober 2013
SAMTGEMEINDE BEVENSEN-EBSTORF
Kammer
Samtgemeindebürgermeister

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Klosterflecken Ebstorf vom 19. Dezember 2011

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.

GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat des Klosterflecken Ebstorf in seiner Sitzung am 23. September 2013 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Klosterflecken Ebstorf vom 19. Dezember 2011 beschlossen:

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Bebauungspläne sowie deren Änderungen werden im Amtsblatt des Landkreises Uelzen verkündet.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder der Bebauungspläne, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in den Dienstgebäuden der Samtgemeinde in Bad Bevensen und Ebstorf während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung, Verordnung oder dem Bebauungsplan wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, Verordnung oder der Bebauungspläne wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide, Uelzen, zu veröffentlichen und nachrichtlich im Bekanntmachungskasten am Rathaus Ebstorf auszuhängen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden ist.

Ebstorf, den 23. September 2013
KLOSTERFLECKEN EBSTORF
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Stoetze für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stoetze in seiner Sitzung am 16. Oktober 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	393.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	393.300,00 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. Im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	372.000,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	391.200,00 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	372.000,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	341.200,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	50.000,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer 360 v.H.	

Stoetze, den 22. Oktober 2013
(Musik)

Gemeindedirektor

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Rosche während der Dienststunden aus.

Stoetze, den 7. November 2013
(Musik)

Gemeindedirektor

